- 31. Ift eine auf einem Gebrauchsgegenstande angebrachte Anweisung ju seinem Gebrauche dem Musterschutze zugänglich? Gesetz, betr. ben Schutz von Gebrauchsmustern, § 1.
- I. Civilsenat. Urt. v. 26. März 1902 i. S. Dr. (Bekl.) w. H. (Kl.). Rep. I. 411/01.
 - I. Lanbgericht Lübed.
 - II. Oberlandesgericht hamburg.

Der Beklagte hatte beim Patentamte vier Gebrauchsmufter eine tragen laffen, die fich auf die Einteilung und Inschrift einer Stala

an einem Manometer bezogen, wie er bei Bierbruckapparaten benutt wirb. Die Mufter bezogen sich:

1. auf eine Inschrift, die auf das noch verzapsbare Bierquantum, bezw. auf das noch verfügbare Kohlensäurequantum Bezug hatte;

2. auf eine Eintragung, die angab, ob der Rohlensaureinhalt flüssig, ober bloß gasförmig sei;

3. auf einen farbigen Strich, der das Druckfeld von 40-80 Atmosphären kennzeichnete;

4. auf die Bezeichnung der höheren Druckfelber über 80 Atmosphären

als "zu warm" und als "überladen".

Bezweckt wurde durch diese Einrichtungen, dem Wirte, der den Bierdruckapparat bediene, gegenüber der bisher üblichen bloßen Atsmosphärenangabe auf der Stala eine Erleichterung dadurch zu gewähren, daß er unmittelbar ablesen könne, wie groß die verfügbare Menge an Kohlensäure sei, in welchem Aggregatzustande sie sich befinde, ob der Apparat zu warm stehe, xc.

Die Klage auf Löschung biefer Mufter wurde von ber ersten Instanz abgewiesen, von ber zweiten Instanz aber zugesprochen.

Das Reichsgericht hat die Revision ber Beklagten zurückgewiesen. Aus ben Gründen:

... "Die Entscheidungsgründe bes Oberlandesgerichts enthalten ... ein ... Moment von selbständiger Bedeutung, das schon für sich allein genommen den Löschungsantrag rechtfertigt.

Nach & 1 bes Gesetzs vom 1. Juni 1891 sollen als Gebrauchsmuster geschützt werden: Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derseiben, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke durch eine neue Gestaltung, Anordnung
oder Borrichtung dienen. Bei einem Bierdruckapparate kann der Manometer mit Stala und Zeiger als "Teil einer Arbeitsgerätschaft"
gelten, bessen "Arbeits- oder Gebrauchszweck" die Erkennbarkeit des
jeweilig vorhandenen Druckes der Kohlensäure ist. Diese Erkennbarkeit ist sür den Gebrauchszweck von Bedeutung, weil der den Bierdruckapparat bedienende Wirt aus dem Stande des Druckes entnimmt, ob sich die Anlage in normalem Zustande besindet, oder ob
er für Einstellung einer frischen Flasche oder sür größere Kühlung
sorgen muß, 2c. Die Bedienung des Apparates setzt daher ein gewisses Maß von Kenntnissen voraus. Sie erfordert eine Gebrauchs-

anweisung, die dem Wirte ober feinem Behilfen biefe Renninis beibringt, indem sie ihm fagt, welcher Druck als ber normale anzufeben ift, bei welchem fich ber Aggregatzustand ber Roblenfaure andert, wann eine Überladung vorliegt, zc. Gine berartige Gebrauchsanweisung kann durch mündliche Mitteilungen oder durch ein Schriftwert ober burch graphische Beichen beschafft werben; fie kann in ben lenteren Källen von bem Apparate getrennt ober auch räumlich mit ibm verbunden fein: niemals aber ift die Gebrauchsanweisung felber ein "Gebrauchsgegenftand" ober ber "Teil eines Gebrauchsgegenftandes" im Sinne bes Gefetes. Die Gebrauchsanweisung ist bie aeiftige Mitteilung, wie man einen Gegenftand gebrauchen foll: fie wird aber nicht felbst gebraucht. Nun beziehen sich aber die Gigentumlichteiten ber Manometerscheiben bes Beklagten lebiglich barauf. baß biese geistige Mitteilung in einer veranderten, bequemeren Beije beschafft wird, die auch dem Unersahrenen und dem Bergeklichen au Silfe tommt. Das mag nutlich und zwedmäßig fein, fällt aber nicht in ben Rahmen bes Gebrauchsmufterschutes. Denn ber Bebrauchsaegenstand selbst ift unverändert geblieben; er hat weder eine neue Seftaltung, noch eine neue Anordnung, noch eine neue Borrichtung erhalten, die seinem Bebrauchszwecke besier biente."